



ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
DARSTELLUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
II	Geschosszahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	
0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)	
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
E	Einzelhaus	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
—	Baugrenze	§§ 22 und 23 BauNVO
4. VERKEHRSFLÄCHEN		
—	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
5. GRÜNFLÄCHEN		
OG	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
PG	Private Grünflächen	
6. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
—	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
7. SONSTIGE PLANZEICHEN		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplan "Wörtherstücke III"	§ 9 Abs. 7 BauGB
—	Grenzen Bestand	
—	Grenzen (Vorschlag)	
—	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Hochwasser) erforderlich sind.	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

HINWEISE

Füllschema der Nutzungskategorie

Baugebiet	Vollgeschosse
GRZ	GFZ
max. Traufhöhe	max. Firsthöhe
Bauweise	

- ### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 5 BauNVO)**
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 Die Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
 Die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauNVO sind unzulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 Grund- und Geschossflächenzahl
 Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind gem. § 20 (2) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- 1.3 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
 Die Höchstzahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohneinheiten je Gebäude festgesetzt.
- 1.4 Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)**
 Garagen und Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken zulässig.
 Garagen, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, müssen einen Abstand von mind. 0,5 m zu diesen erhalten.
- 1.5 Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von ca. 30 cm erforderlich.
 Auf den Baugrundstücken sind im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen in der Höhe von ca. 1,0 m erforderlich. Diese sind durch Auffüllungen der Baugrundstücke an das Straßenniveau anzupassen.
 Die Grundstücke müssen durch entsprechendes Gelände an die angrenzenden öffentlichen Flächen angeschlossen werden. Die Einleitung des unbelasteten Regenwassers in die Entwässerungseinrichtungen und in die dafür vorgesehenen öffentlichen Flächen muss gewährleistet werden.
- 1.6 Versorgungsfächen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 13 BauGB)**
 Soweit zur Versorgung des Gebietes notwendig, ist auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken die Errichtung von Versorgungsanlagen möglich, auch wenn diese Flächen nicht explizit festgesetzt sind.
 Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.7 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
- 1.7.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen allgemein (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
 Die eingetragenen Pflanzstandorte sind möglichst einzuhalten. Die vorgegebenen Pflanzarten stellen eine Auswahl dar, die überwiegend eingehalten werden muss. Die Bepflanzung muss spätestens im Anschluss an die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode abgeschlossen werden.
 Darüber hinaus ist je Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum - vorzugsweise ein Obstbaum - zu pflanzen.
 Auf die Grenzabsätze nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.
- 1.7.2 Spezielle Landschaftspflegerische Maßnahmen auf privaten Grundstücken (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**
 Soweit die privaten Grundstücke angrenzen, muss durch eine mindestens zweireihige Strauchpflanzung mit einem Pflanzraster 1 x 1,5 m und Pflanzen gemäß Pflanzliste ein Übergangsbereich zu den angrenzenden Außenbereichsflächen geschaffen werden.
- 1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)**
- 1.8.1 Anlage einer Feldhecke**
 Die entsprechend ausgewiesenen Flächen (OG) sind als extensiv genutzte Wiesenflächen zu entwickeln. Entwässerungsgräben sollen naturnah gestaltet werden. Sie sind mit standorttypischen Pflanzen der Rohreie zu bepflanzen.
 Die Pflegemaßnahmen sind in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung durchzuführen.
 Die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln ist im Bereich der Feldheckenflächen und Entwässerungsgräben aus Gründen des Grundwasserschutzes untersagt.
 Das Baugebiet ist so zu gestalten, dass der Grad der Verriegelung so gering wie möglich gehalten wird. Flächen für Zufahrtstrassen und Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszuführen.
- 1.9 Kompensationsmaßnahme § 1a BauGB**
 Für die Kompensation ist folgendes vorgesehen:
 1. Aufwertung einer ehemaligen Spülfläche (wurde zur Entschärfung des "Großen Altwassers" angelegt) auf einem gemeindefreigen Grundstück (Pfl. Nr. 56136) durch Zulassen von Sukzession. Die großräumigen landschaftsökologischen Funktionen werden durch Bepflanzung und Verriegelung von Vegetations- und Bodenflächen mit negativen Auswirkungen auf Grundwasser und Lokalklima (privat 0,324 ha, öffentlich 0,07 ha) werden durch Aufwertung der Spülfläche (überstülpte intensiv genutzte Ackerfläche - Umwandlung über eine geleitete Sukzession in Wald) im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.
 2. Obstbaumanzpflanzung (Ökokoordinatoranfrage)
 Die landschaftsökologische Überprüfung und Entwertung des derzeitigen Grünraums wird durch eine bereits realisierte Obstbaumanzpflanzung (s. Abbildung 5) auf bestehenden Wiesenflächen der Gemeinde (Ökokoordinatoranfrage, Flurstücke 1661, 1662, 1663, 1665/1, 1665/2, 1665/3, 1665/4) auf ebenfalls gleich großer Fläche (0,331 ha) ausgeglichen.
 Die Maßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz als Anlage zur Begründung dargestellt.
- 1.10 Höhenlage**
 Traufhöhe, Firsthöhe (§9 (2) BauGB, §16 (2) Nr. 4 BauNVO)
 Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Traufhöhen und Firsthöhen ist die Gehwegkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (in Gebäudemitte).
 Die Traufhöhe (Hochpunkt) wird definiert durch den Schnittpunkt Außenkante/ Oberflächliche Dachhaut.
- 1.11 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)**
 Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im zentralen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO)**
- 2.1 Dächer**
 Als Dachform werden geneigte Dächer mit beidseitiger gleicher Dachneigung festgesetzt. Die Dachneigung muss für freistehende Gebäude 20° - 45° betragen.
 Für Garagen darf die Dachneigung bis auf 10° reduziert werden.
 Für Garagen sind ausnahmsweise auch Flachdächer zulässig, wenn diese begrünt werden (s. Hinweis Punkt 3.7).
- 2.2 Dachaufbauten, Dachneigungen**
 Dachneigungen sind bis max. 1/3 und Dachaufbauten bis max. 1/2 der jeweiligen Dachhöhe zulässig.
- 2.3 Einfriedungen**
 An verkehrsberuhigten Flächen (Verkehrsfächen ohne Trennung der Verkehrsarten) angrenzende Grundstücke dürfen Einfriedungen nur ab der Baugrenze errichtet werden. Der Bereich zwischen öffentlicher Straße und Baugrenze ist von Einfriedungen freizuhalten.
 An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zulässig.
- 2.4 Fassadenbegrünung**
 Soweit Garagen parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, sind die zu diesen Flächen (=Straße) orientierten Außenwände durch Rankpflanzen zu begrünen.
- 3. Hinweise zum Bebauungsplan**
- 3.1 Archäologische Denkmalpflege**
 Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauherr/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
 Die ausführenden Firmen sind einmündig auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder zulage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstätte soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegendstelle sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauherr/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- 3.2 Altlasten**
 Sollten sich im Rahmen der Neubebauungen Hinweise auf das Vorhandensein Altlasten ergeben, ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (GGD) in Neustadt, Regionalstelle Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu informieren.
- 3.3 Baugrund**
 Die Forderungen der DIN 1054 sind zu beachten. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung wird empfohlen.
- 3.4 Regenwasserversickerung**
Private Flächen
 Es wird der Bau von Zisternen zur Verwendung des anfallenden Oberflächenwassers als Glaswasser empfohlen. Sowie zusätzlich zu der zentralen Versickerung von Oberflächenwasser auch dezentrale Versickerungen auf den Baugrundstücken in Sickeranlagen durchgeführt werden, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltung - Untere Wasserbehörde. Ausnahme: großflächige Versickerungen über die belabete Bodzone.
Öffentliche Flächen
 Das Niederschlagswasser wird durch Regenwasserkanäle abgeleitet und dem Entwässerungsgraben zugeführt.
 Für die Einleitung von Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen in den vorhandenen Graben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis - unter Einreichung der entsprechenden Antragsunterlagen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt/ Wst. - zu beantragen.
- 3.5 Empfehlung zur Kellerausbildung/Hochwasserschutz**
 Da insbesondere im Frühjahr mit sehr hohem Grundwasserstand zu rechnen ist, wird für die Kellergehäuse die Ausbildung als wasserichte Wanne dringend empfohlen. Sowie die Gebäude näher als 6 m an Versickerungsflächen heranrück werden, ist in jedem Fall ein wasserdichter Keller auszubilden.
 Das Plangebiet befindet sich zum überwiegenden Teil in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheiniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzmaßnahmen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinapudloch und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich auch bei einer Zustimmung zu dem Erweiterungsbau kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Auf die möglichen Maßnahmen der individuellen baulichen Hochwasservorsorge in der Begründung wird eindringlich hingewiesen.

Aufschüttungen, Hochwasservorsorge
 Das Plangebiet befindet sich zum überwiegenden Teil in der durch Deiche, Schöpfwerke und Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheiniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzmaßnahmen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinapudloch und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich auch bei einer Zustimmung zu dem Erweiterungsbau kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Auf die möglichen Maßnahmen der individuellen baulichen Hochwasservorsorge in der Begründung wird eindringlich hingewiesen.

Die Bauvorsorge ist in erster Linie Sache der Grundstücksigentümer bzw. Bauherren, Architekten und Ingenieure. Nähere Informationen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung angefordert werden.

3.6 Straßenbeleuchtung
 Die Verriegelung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z.B. Natiumdampfampen).

3.7 Begrünung von Flachdächern
 Die Dachbegrünung soll mit einer Vegetationschicht (Gräser, Dachrasen, Moos, standortheimische Stauden, Sträucher und geeigneter Material (Erd- bzw. Substratdicke ca. 5-30 cm) ausgebildet werden.

3.8 Bodenschutz
 Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollen beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.
 Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgut zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.
 Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
 Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2 m Höhe erfolgen, auf Schutz vor Verunreinigung sollte geachtet werden.
 Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mäulen, Baugruben, Arbeitsgräben etc.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
 Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahmen Botanoverdichtungen - verursacht z.B. durch hülfes Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. soll mechanische und/oder pflanzenbauliche Lockerungsmaßnahmen (Erstaunen von Tiefwurzlern wie z.B. Lupine, Luzerne, Phacelia und Örtlich) durchgeführt werden.
 Die Bodenverriegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, Oberflächenbefestigungen sollten dabei nicht sowohl die Vorgewerkte der Bundesdenkmalpflegeverordnung sowie für Schadstoffe, für die Bodenschutz keine Vorgewerkte festgelegt sind, die zur Zerstörung der technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ im Eltal und Feststoffen einzuhalten.

Pflanzliste der geeigneten Baum- und Straucharten
 (entspricht den Arten der potentiellen natürlichen Vegetation des artreichen feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes)

1. Stäucher	<i>Cornus sanguinea</i>	Blaul-Herrnigel
	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
	<i>Corylus avellana</i>	Hausnuss
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
	<i>Cornus monogyna</i>	Waldstom
	<i>Corylus avellana</i>	Hassel
	<i>Rosa canina</i>	Hundrose
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
2. Bäume 1. Ordnung	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Eiche
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
	<i>Obstbaumhochstämme</i>	
3. Bäume 2. Ordnung	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Sorbus aria</i>	Melrose
	<i>Cotoneaster oxyacantha</i>	Rötler
	<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Corylus avellana</i>	Hassel
	<i>Salix viminalis</i>	Spalter
	<i>Salix purpurea</i>	Bruchweide*
	<i>Salix viminalis</i>	Purpurweide*
	<i>Salix viminalis</i>	Korbweide*
	<i>Salix alba</i>	Silberweide*
	<i>Salix auria</i>	Orchenweide*
	<i>Prunus padus</i>	Traubeneiche
	<i>Ulmus laevis</i>	Ulm
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Eiche
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzene*
	<i>Alnus incana</i>	Grünerle*
	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
	<i>Betula verrucosa</i>	Sandbirke*
	<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke*
	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel*

* Pionierpflanzen

4. Rechtsgrundlagen und Verfahrensmerkmale

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 419).

B. Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (NW-WobauO) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).

C. Plandarstellung nach Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie und die Darstellung des Plangebietes (Planzellenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV90.

D. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 01.03.2010.

E. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).

F. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. April 2010 (BGBl. I S. 1163).

G. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282).

H. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

I. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358).

J. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, ausgegeben am 13.10.2005 (GVBl. 2005 S. 387).

K. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162).

L. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchMPG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301).

M. Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47).

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1 : 25.000

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss Ortsgemeinderat Neuburg § 2 I BauGB mit geändertem Geltungsbereich erneut	am	15.06.2010
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. Nr. 11/2011 - § 2 I BauGB	am	03.11.2010
3. Entwurfs- und Auslegungbeschluss im Ortsgemeinderat Neuburg	am	18.03.2011
4. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 II BauGB mit Schreiben	am	21.03.2011 bis 28.04.2011
5. Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung in der Zeit	am	28.03.2011 bis 28.04.2011
6. Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Ortsgemeinderat Neuburg	am	17.05.2011
7. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 24 I GemO - Ortsgemeinderat Neuburg	am	17.05.2011
8. Neuburg, den 17.05.2011		
9. Mitteilung an die Behörden und Einwander über die Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen mit Schreiben	am	27.05.2011
10. Vorstehende Satzung wird hiermit ausgerufen		
Neuburg, den 26. NOV 2011		
11. Der Bebauungsplan "Wörtherstücke III" ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4/2011	am	30. NOV 2011
rechtsverbindlich geworden - § 10 III BauGB.		
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 3 a BauGB.		

Neuburg, den 3. 0. NOV 2012

Neuburg, den 3. 0. NOV 2012

Gemeinde Neuburg

Bebauungsplan "Wörtherstücke III"

Endfassung: 17.05.2011

Projekt HA 0260

bezeichnet	Datum	Name	Art
gezeichnet	Jan. 2011	ha	
geprüft	Jan. 2011	nc	
geprüft	Jan. 2011	ha	

Maßstab: 1 : 500

Plan-Nr.: SB02BP001

EDV: - Autocad SPL 8/00/001.dwg Layout: 8/00/001.dwg Plangröße: 0,84 m²

Erstellungsingenieur:

GdB mbH Gesellschaft für technische Bauwesen mbH
 An Strömberg 13 • 70198 Karlsruhe
 Telefon (0721) 962328 • Fax (0721) 962327

Planverfasser:

MILTNER
 INGENIEURBÜRO

Abesentvertretung:

Dipl.-Ing.(FH) Harald Miltnner
 Bestandiger Ingenieur
 am Dorenweg 10
 70198 Karlsruhe
 Telefon (0721) 962310
 Fax (0721) 962328

Neuburg, 17.05.2011

L 4A 069079
44442

L 3A 072085